



Fachbereich: Bürgermeisterin
Vorlagenerfasser: Klömmer, Dorothe, Bürgermeisterin

Beschlussvorlage BV/139/2024

Gremium	Entscheidung	am	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	Vorberatung	10.10.2024	öffentlich
Stadtvertretung	Entscheidung	17.10.2024	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft "Sozialzentrum Südliches Nordfriesland" mit dem Kreis Nordfriesland

Sachverhalt:

1. Datenschutzrechtlich notwendige Anpassungen der SZ Verträge

Die Stadt Tönning bildet zusammen mit anderen Ämtern und Gemeinden eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Kreis Nordfriesland „Sozialzentrum Südliches Nordfriesland“. Der Kreis Nordfriesland ist Träger und nutzt zur Umsetzung nach § 19 a GkZ das Personal der Ämter und Städte. Hierüber sind entsprechende Verträge abgeschlossen worden.

Die Einführung neuer datenschutzrechtlicher Standards durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 machen Vertragsänderungen notwendig.

Eine datenschutzrechtliche Überprüfung durch den Kreis Nordfriesland als Träger hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Regelung der SZ Verträge einer Anpassung bedürfen, auch wenn es sich nicht um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handelt. Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass es sich vorliegend um eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ handelt und der Kreis Träger und Verantwortlicher der Aufgaben im SGB II; SGB XII und AsylbLG geblieben ist.

Die Verträge sind, um den hohen Standards der DSGVO gerecht zu werden, um Regelungen zum Datenschutz ergänzt worden.

Der neu eingefügte § 5a Abs. 1 und 2 regelt die Klärung der Zuständigkeit für den Datenschutz im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung. Danach ist der Kreis Nordfriesland als Träger der Aufgabe für den Datenschutz (allein)verantwortlich.

Damit wird keine neue Zuständigkeit des Kreises geschaffen, sondern lediglich die bereits per Gesetz und GkZ-Vertrag bestehende Zuständigkeit (vgl. Art. 26 Abs. S. 2 DSGVO i.V.m. § 19a GkZ) klargestellt.

In den Absätzen 3 und 4 werden Standards konkretisiert, mit denen ein einheitliches Mindestniveau für den Datenschutz aller Sozialzentren gewährleistet werden soll.

Ebenfalls der Sicherstellung des Datenschutzes dient die Änderung des § 9 des SZ Vertrages. Folgende neue Regelung wurden in die Verträge aufgenommen:

Der Kreis Nordfriesland ist für die Ausstattung der Sozialzentren mit elektronischen Endgeräten zur Datenverarbeitung verantwortlich.

Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Ausstattung der Mitarbeiter mit Endgeräten und der Vereinheitlichung von datenschutzrechtlichen Standards durch die Ausstattung aus einer Hand. Der Kreis muss als Verantwortlicher sicherstellen, dass die EDV Ausstattung lückenlos den Sicherheitsanforderungen entspricht.

2. Weitere redaktionelle Anpassungen

Im Rahmen der Anpassung sind weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die nachfolgend wie folgt dargestellt werden:

Ersetzung des Begriffs „Fachaufsicht“

Der Begriff „Fachaufsicht“ wurde in rechtlicher Hinsicht bisher nicht adäquat im Vertrag verwendet und nunmehr angepasst.

Der Begriff „Fachaufsicht“ wird grundsätzlich verwendet, um die Wahrnehmung umfassender Informations- und Einwirkungsrechte und -pflichten einer aufsichtführenden gegenüber einer zu beaufsichtigenden Behörde zu beschreiben. Dabei erfolgt die Fachaufsicht zwischen Über- und Untergeordneter Behörde hinsichtlich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, vgl. § 17 Abs. 1 LVwG.

Der Kreis Nordfriesland bleibt Träger der in diesem Vertrag geregelten Aufgaben. Somit sind im Verhältnis zu den Ämtern und Städten keine Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gegeben. Der Kreis Nordfriesland ist selbst als zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II der Fachaufsicht durch die obersten Landesbehörden ausgesetzt (vgl. § 48 Abs. 1 SGB II).

Bei den Verträgen über die Verwaltungsgemeinschaften handelt es sich um Verträge gem. § 19a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und damit entsteht eben kein Über- und Unterordnungsverhältnis, da der Kreis Träger der Aufgabe ist und zur Umsetzung nach § 19a GkZ das Personal der Ämter und Städte nutzt.

Der Begriff „Fachaufsicht“ wurde durch den Begriff der „fachlichen Führung“ ersetzt. Es handelt sich hierbei nur um eine Begriffskorrektur. Dadurch werden weder neue Rechte, Pflichten oder Kompetenzen geschaffen, noch bestehende geändert.

Änderung des Höchstbetrages bzgl. der Entscheidung über Erlasse durch die SZ in § 3 Abs. 6

Der Betrag, bis zu denen die Ämter und Städte selbstständig über Erlasse entscheiden können, wurde der Höhe nach an die bestehende Dienstanweisung des Kreises NF über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen angepasst. In dieser Dienstanweisung liegt die Zuständigkeit bis zu einem Betrag von 5.000,00 € bei den Fachdiensten. Da bisher im SZ-Vertrag bei Niederschlagung und Stundung ein Betrag von 5.000,00 € vorgesehen war, für Erlasse aber lediglich ein Betrag von 2.000,00 €, wurde eine entsprechende Anpassung bei den Erlassen nach oben vorgenommen.

Diese Änderungen wurden Im SZ Beirat am 29.02.2024 und am 27.06.2024 mit den beteiligten Ämtern und Städten besprochen und einvernehmlich vereinbart.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Beschlussvorschlag:

1. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtvertretung stimmt einer Änderung der Sozialzentrumsverträge nach § 19 a GkZ gemäß dieser Vorlage zu und bevollmächtigt die Bürgermeisterin, die Änderungsverträge mit dem Kreis Nordfriesland und den Trägerkommunen abzuschließen.

_____ja _____nein _____Enthaltungen

2. Stadtvertretung

Die Stadtvertretung stimmt einer Änderung der Sozialzentrumsverträge nach § 19 a GkZ gemäß dieser Vorlage zu und bevollmächtigt die Bürgermeisterin, die Änderungsverträge mit dem Kreis Nordfriesland und den Trägerkommunen abzuschließen.

_____ja _____nein _____Enthaltungen

Dorothe Klömmmer
Bürgermeisterin